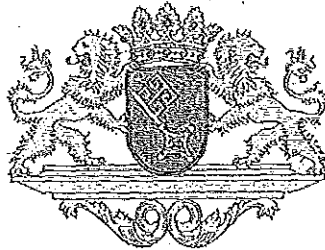


ABSCHRIFT

SOZIALGERICHT BREMEN

S 39 AY 72/16 ER



BESCHLUSS

EINGEGANGEN
04. Nov. 2016

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, Az.: - S-182/16 so1/S -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - 400-13-7 -

Antragsgegnerin,

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 28. Oktober 2016 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Dr. Stuth beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen ab 22.09.2016 bis 30.11.2016 vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerinnen sind 1995 bzw. 2012 geboren, serbische Staatsangehörige und tragen vor, Roma zu sein. Die Antragstellerin zu 2. ist die vier Jahre alte Tochter der Antragstellerin zu 1. Sie begehren Leistungen nach dem AsylbLG in Bremen, ihre Asyl(folge)anträge wurden mit Bescheiden vom 6.9.2013, 26.6.2014 und 13.11.2015 des BAMF, Außenstelle Berlin, im Hinblick auf zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse abgelehnt.

Zur Begründung ihres Antrages verweisen die Antragstellerinnen auf eine fachärztliche Stellungnahme vom 15.8.2016 der psychotherapeutischen Praxis Dr. med. [REDACTED] Bremen. Danach ist die Antragstellerin zu 1. dort in regelmäßiger Behandlung, seitdem sie im Oktober 2015 erneut nach Deutschland (Berlin) eingereist und im Dezember 2015 zu ihrer Familie nach Bremen zugezogen sei. Sie lebe zusammen mit Eltern, Geschwistern und Großeltern. Bei ihrem ersten Besuch in Deutschland 2013 habe sie sich durch einen Sprung aus einem brennenden Wohnhaus gerettet, bei dem sie eine LWS-Fraktur davongetragen habe. Wegen der Einzelheiten der gravierenden Diagnose wird auf die „Fachärztliche Stellungnahme“ vom [REDACTED] 2016 (Bl. 8 GA) verwiesen.

Die Antragstellerinnen haben unstreitig jedenfalls am 21.9.2016 Asylbewerber-Leistungen in Bremen beantragt und tragen vor, sie bemühten sich weiter beim VG Berlin um eine Duldung mit der Wohnsitzauflage in der Stadtgemeinde Bremen (Az VG 21 L 247 und K 248.16). Auf telefonische Nachfrage teilte das VG Berlin mit, es sei bisher nicht erkennbar, ob ein Umverteilungsantrag von Berlin nach Bremen gestellt worden sei.

Die Antragstellerinnen beantragen sinngemäß,
ihnen Leistungen nach dem AsylbLG zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Dazu trägt sie vor, bis Februar 2016 hätten die Antragstellerinnen Leistungen in Berlin erhalten, offenbar hätten sie dort Wohnsitzauflage und daher keinen Anspruch in Bremen. Deshalb hätten sie in Berlin Umverteilungsantrag gestellt. Einer Mitwirkungsaufforderung

seien die Antragstellerinnen bis 12.10.2016 nicht nachgekommen. Die Abschiebung der Betroffenen sei Ende 2015 und Anfang 2016 jeweils gescheitert.

Soweit vorgetragen werde, aufgrund der psychischen Erkrankung der Mutter sei eine Reisefähigkeit nicht gegeben, müsse dem (so wörtlich) entgegengehalten werden, dass sie ganz offensichtlich auch von Berlin nach Bremen gereist seien. Insoweit könne von ihnen erwartet werden, dass sie ebenso von Bremen nach Berlin reisen könnten. Das vorgelegte ärztliche Attest könne zur Umverteilung in Berlin vorgelegt werden, eine angebliche Reiseunfähigkeit jedoch nicht belegen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte vorgelegten Unterlagen verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist im tenorisierten Umfang begründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gem. § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz), ist von diesem Grundsatz aber eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745/88). Nur dann, wenn die Sachlage im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann, ist das Gericht gehalten, eine Folgenabwägung vorzunehmen, wenn existenzsichernde Leistungen in Streit stehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 7. Januar 2016 - L 11 AS 474/15 B ER).

Nach diesen Grundsätzen haben die Antragstellerinnen jedenfalls vorübergehend einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen in Bremen.

Rechtsgrundlage ist die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen des § 10a AsylbLG in der Fassung vom 11.3.2016 (BGBl. I, 390) darstellt. Dieser lautet :

- (1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht. Ist der Leistungsberechtigte von einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 des Asylgesetzes betroffen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die nach § 46 Absatz 2a des Asylgesetzes für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. **Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.**

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie ihrer Wohnortzuweisung nach Berlin aufgrund der diagnostizierten Krankheiten mit Reiseunfähigkeit nicht nachkommen kann. Wenn die Antragsgegnerin das ärztliche Attest – jedenfalls hinsichtlich der Reisefähigkeit - anzweifeln möchte, dann muss sie dazu Ermittlungen anstellen und ihr Gesundheitsamt mit der Überprüfung beauftragen. Weder Sachbearbeiter noch Richter sind insoweit zur Beurteilung qualifiziert. Angesichts des Inhalts, dass nämlich die Antragstellerin zu 1. bereits im Dezember 2015 zu ihrer Familie nach Bremen zugezogen sei und zusammen mit Eltern, Geschwistern und Großeltern lebe, und im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die 4jährige Tochter nach der Diagnose wohl nicht allein auf die Fürsorge ihrer Mutter verwiesen werden kann, kann dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht gefolgt werden, wer von Berlin nach Bremen fahren könne, könne das auch umgekehrt.

Es ist im Eilverfahren also von der aktuell diagnostizierten Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 1. auszugehen mit der Folge, dass sie Leistungen nach dem AsylbLG von der Antragsgegnerin beanspruchen und nicht auf die unabdingbar notwendigen Leistungen (Fahrtkosten nach Berlin) verwiesen werden können.

Bis zur Klärung dieser gesundheitlichen Umstände ist von der vorläufigen Zuständigkeit der Behörde, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten, also der Antragsgegnerin, auszugehen.

Daher ist ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass existenzsichernde Leistungen in Streit stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Antragsgegnerin zur Kostentragung verpflichtet ist. Es besteht daher kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für die Bewilligung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Stuth
Richterin am Sozialgericht